

4° Ao 4240

1. Johanna Autenrieth
Bernold von Konstanz und der Codex Sangallensis 676
2. Robert Benson
Imperator oeconomus Ecclesiae
3. Horst Fuhrmann
Mittelalterliche Kritik an den pseudoisidorischen Dekretalen
4. Karl-Eberhard Henke
Tschinggis Chan, das mongolische Weltreich und das Abendland
5. Rudolf M. Klöos
Ein Brief des Petrus de Prece zum Tode Friedrichs II.
6. Ingrid Matisson
Die Bedeutung der Lehnsunfähigkeit des Deutschen Ordens für seine staatsrechtliche Stellung in Preußen
7. Kurt Reinadel
Petrus Damiani bei Dante
8. Ferdinand Seibert
Ein Spottlied zum Auszug der Prager Studenten 1409

40
AO 42401

Johanna Autenrieth

Bernold von Konstanz und der Codex

Sangallensis 676

BERNOLD VON KONSTANZ UND DER CODEX SANGALLENSIS 676.

von

Johanna A u t e n r i e t h

721762

**MONUMENTA GERMANIAE
HISTORICA
Bibliothek**

Der Codex Sangallensis 676 verdient deshalb besondere Beachtung, weil die darin enthaltenen Canones, Rubriken und Randbemerkungen teilweise von Bernold von Konstanz eigenhändig geschrieben sind. Der Codex entstammt dem Ende des 11. Jahrhunderts und ist im südwestdeutschen Raum, - wahrscheinlich in Konstanz, St. Blasien oder Schaffhausen - geschrieben. Er hängt der äußerer Beschaffenheit wie dem Inhalt nach eng zusammen mit dem Codex 52 des Stiftes Engelberg und der Handschrift der Württembergischen Landesbibliothek HB VI 107. Allen diesen Codices ist gemeinsam, daß sie die "Collectio LXXIV canonum" oder, wie sie zeitgenössisch betitelt werden, die "Ecclesiasticae regulae ex sententiis sanctorum patrum defloratae" enthalten. Über diese Sentenzensammlung, die Rechtssätze zu den im Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts umstrittenen Fragen enthält und zwar im Sinne der Politik des Papstes Gregor VII., ist in der Literatur viel gestritten worden. Darauf wird später einzugehen sein.

Zunächst ist hier noch wichtig, daß die genannten Handschriften außer der Sentenzensammlung, wenn auch nicht immer in gleicher Reihenfolge, eine Reihe kanonistischer Texte fast übereinstimmend enthalten: so das Decretum Gelasianum de recipiendis sive non recipiendis scripturis, eine Bernold zugeschriebene Zusammenstellung historischer Beispiele von Exkommunikationen weltlicher Herrscher (nicht im Engelberger Codex), sodann "Brevis denotatio synodorum", "De auctoritate IV principalium synodorum", "Brevis denotatio canonum" und die Epitome Hadriani, Exzerpte aus dem Dekret des Bischofs Burchard von Worms und Poenitentialtexte (die beiden letzten nicht im Engelberger Codex). Zu fast allen diesen Texten läßt sich eine Beziehung zu Bernold von Konstanz herstellen: sei es, daß er sich in seinen Streitschriften durch Zitate darauf beruft, wie besonders auf das Decretum Gelasianum und die die Dionysio-Hadriana betreffenden Texte - oder daß er, wie bei der Zusammenstellung von Exkommunikationen, der mutmaßliche Autor ist¹.

¹ MGH Libelli de lite III S.601 f.; außerdem enthält der Stuttgarter Codex HB VI 107 zwei Streitschriften Bernolds: De damnatione scismaticorum und den Apologeticus für Gregor VII.

Angesichts der weitgehenden Übereinstimmung der in den drei Handschriften überlieferten Texte und ihrer Beziehung zu Bernold (genaue Nachweise werden unten bei der Besprechung des Sangallensis 676 zu geben sein), möchte ich vermuten, daß diese Gruppe von kanonistischen Codices auf eine Materialsammlung zurückgeht, die entweder von Bernold selbst zusammengestellt wurde oder aber aus seinem engsten Umkreis stammt.

Bernold war in der Konstanzer Domschule von dem späteren Hildesheimer Domscholaster Bernhard, dem Verfasser des *Liber canonum contra Heinricum IV*, ausgebildet worden; zur gleichen Zeit war in Konstanz der Lehrer Adalbert tätig, von dem, abgesehen von seiner Mitwirkung an Bernolds Briefwechsel mit Bernhard: *De damnatione scismaticorum*, eine literarische Wirksamkeit nicht überliefert ist. Ferner können kanonistische Interessen bei einem päpstlich gesinnten Konstanzer Kleriker in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts nachgewiesen werden, dessen Persönlichkeit nicht genauer zu fassen ist. Sein intensives Studium der Dionysio-Hadriana, der Quesnelliana und des Dekrets Burchards von Worms (genau der Sammlungen, die auch Bernold benutzt hat) läßt sich an seinen Randbemerkungen in den ehemals Konstanzer Codices dieser Canones-sammlungen nachweisen².

Sehen wir also im Raum von Konstanz in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts eine so lebhafte kanonistische Tätigkeit, so ist es durchaus einleuchtend, daß hier von einem der Genannten, um das mühselige Nachschlagen und Nachsuchen von Zitaten in den umfangreichen Bänden der Dionysio-Hadriana, der Quesnelliana, im Bur-chardcodex und anderen Handschriften zu vermeiden, ein Kompendium der wichtigsten grundlegenden kanonistischen Sätze zu den in dieser Zeit umstrittenen Fragen zusammengestellt wurde. Und wenn der Urheber möglicherweise Bernold, d.h. der hervorragende und geachtete Vorkämpfer der päpstlichen Partei in Süddeutschland, oder eine Persönlichkeit aus seiner nächsten Umgebung ist, ist auch erklärlich, weshalb diese, zunächst von einem Mann für seinen privaten wissen-schaftlichen Gebrauch bestimmte Materialzusammenstellung abgeschrie-

2 Vgl. meine Arbeit über die Konstanzer Domschule zur Zeit des Investiturstreites. Teil I: die Glossen; ferner Teil II B, Kap. 2a1. Ich zitiere im folgenden "Konstanzer Domschule".

ben und verbreitet wurde und heute noch in mehreren Exemplaren erhalten ist. Wenn in der Stuttgarter Handschrift ferner noch Streitschriften Bernolds, und zwar vermutlich als direkte Abschrift aus dem Autograph Bernolds³, enthalten sind, so weist das noch näher hin auf Bernold als Urheber der Sammlung. Weitere Handschriften, die zu dieser Gruppe gehören, werden sich möglicherweise noch finden lassen.

Nachdem zu zeigen versucht wurde, in welcher Umgebung der Codex Sangallensis 676 steht, soll nun die genauere Erörterung von Bernolds Anteil an dieser Handschrift und ihre Beschreibung folgen.

Für die Zeit der Niederschrift des Codex sind außer dem paläographischen Befund, der die Schrift ans Ende des 11. Jahrhunderts setzt, zwei Termini festzuhalten: 1 der jüngste identifizierbare Text ist Gregors VII. Protokoll der römischen Fastensynode vom 7. März 1080 auf p.203; 2 der terminus ante quem ist aus der Tatsache zu gewinnen, daß Bernold eigenhändig an dem Codex mitgeschrieben hat. Sein Todesdatum ist der 16. September 1100. Daraus ergibt sich, daß die Handschrift zwischen 1080 und 1100 geschrieben ist. Die Schrift der zahlreichen und oft wechselnden Schreiber ist verwandt mit Handschriften, die in Konstanz und Umgebung in dieser Zeit entstanden sind. Der etwa aus dem 15. Jahrhundert stammende Einband ist von derselben einfachen Art wie die alten Bände des Klosters zu Allerheiligen in Schaffhausen, doch besagt das nicht, daß der Codex dort entstanden sein muß. Bernold, der von 1091 bis zu seinem Tod in Schaffhausen lebte, konnte den Band⁴ aus St. Blasien oder Konstanz dorthin mitgebracht haben.

³ Vgl. Konstanzer Domschule. Teil IIA, Kap.2.

⁴ Format der abwechselnd aus Kalb- oder Schafpergament hergestellten Blätter: 18 x 24 cm; Schriftraum: 13 (15) x 19 (21); abwechselnd ein- oder zweispaltig mit 27 bis 35 Zeilen beschrieben.

Es folgt nun die Verzeichnung des Inhalts⁵ der St. Galler Handschrift mit Angabe der eigenhändigen Einträge Bernolds.

Vorbemerkung: Die Schriftzüge Bernolds sind bekannt aus dem eigenhändig geschriebenen Codex seiner Chronik (Codex latinus Monacensis 432; eine Schriftprobe daraus befindet sich in der Ausgabe MGH SS V zwischen S.388 u.389). Weitere eigenhändige Einträge stehen in großer Zahl in den ehemals Konstanzer Handschriften der Dionysio-Hadriana (jetzt Freiburg Hs.8) und der Quesnelliana (jetzt Einsiedeln Hs.191), vereinzelt im Burchardcodex (jetzt Freiburg Hs.7), in einer Canonessammlung (jetzt Stuttgart Cod.HB VI 112) und der Vita Gregors d.Gr. von Johannes Diaconus (jetzt Stuttgart Cod. HB XIV 3).⁶

- I p.1-26 Poenitentiale des Hrabanus Maurus vom Jahr 853 (Ed.: Canisius-Basnage II,2 p.293 sqq.; derselbe Text in Stuttg.Cod.HB VI 107 f.173r-189v).
- p.10 Randbemerkung Bernolds:
Nota hucusque Gregorianum non decretum sed figmentum tendit.
 zu § 10 (Canisius-Basnage p.300) = späterer Zusatz zum Brief Gregors I. an Secundinus (MGH Epistolae II Nr.IX, 147 p.146).
- p.18 Randbemerkung Bernolds:
Nota <Le> onem papam non vt hic dicitur <pris>tinum coniugium tan<tum> immo etiam du<ō>re vxorem in ad<ō>lescentia penitenti concessisse.
 zu § 17 (Canisius-Basnage p.305): In Concilio Toletano scriptum est: Quod quibusdam poenitentibus pristina redantur conjugia. Antiqui et sanctissimi est Patris sententia Papae Leonis, ut is, qui in aetate adolescentiae potius...
 = Toletanum VI § 8 bzw. Leo an Rusticus Narbonensis.
- II p.26-36 Poenitentiale Pseudo-Romanum (Ed.Wasserschleben, Bußordnungen. S.360-377; derselbe Text in Stuttg.Cod.HB VI 107 f.189v-196r).
- p.32 Randbemerkung Bernolds:
<Nota hoc> capitulum ita inueniri <in conc>ilio Ancirano sed aliquan<do c>orruptius invenitur in <peni>tentiali Romano.
 zu c.VII § 10 (Wasserschleben S.370).
- III p.36-44 Redemptionsanweisungen (vgl. die Angaben in Scherrers Katalog).
- IV p.44-54 Exzerpte aus dem Dekret Burchards von Worms (derselbe Text in Stuttg.Cod.HB VI 107 f.164r-173r).
- p.50 Interlinearbemerkung Bernolds:
uel potius ex IIII⁹ Bracarensi concilio K.I
 zu Burchard, Dekret L.V c.1 (MPL 140, col.751) mit der Herkunftsangabe: "Ex decretis Julii papae..."
- p.51 ergänzt Bernold die Rubrik "Ex canone Agathensi": k.XVIII zu Burchard, Dekret L.V c.23 (MPL 140 col.757).

5 Vgl. Gustav Scherrer. Verzeichnis der Hss. der Stiftsbibliothek von St. Gallen. Halle 1875.

6 Einzelheiten s. Konstanzer Domschule Teil I.

- V p.55-85 Brevis denotatio VI principalium synodorum; De auctoritate IV principalium synodorum; Brevis denotatio canonum subter annexorum. (derselbe Text in Stuttg.Cod. HB VI 107 f.63v-82r und Engelberg Hs.52 f.54r-69r)
- p.66 Randbemerkung Bernolds:
 Nota X dierum dilatio post conuentione Nestorio concessa legitur a papa Celestino
 zu dem den Canones des Konzils von Ephesus vorausgeschickten Brief des Cyrillus an Nestorius.
- VI p.83-98 Epitome Hadriani (vgl. die Angaben in Scherrers Katalog; derselbe Text in Stuttg.Cod.HB VI 107 f.83r-96v und Engelberg Hs.52 f.69r-76r).
- VII p.98-158 und 174-179; s.auch p.259-261; (von hier ab stimmen die Angaben in Scherrers Katalog nicht mehr⁷).
 "Diuersorum patrum sententie de primatu Romane aeclessiae" in folgender Anordnung: p.174-179 bestehen aus einem Einzelbl. (p.174/175) und einem Doppelbl. (p.176/177 und 178/179) und enthalten Titel und Capitulatio der Sammlung. p.98 Spalte II (Spalte I endet die Epitome Hadriani) beginnt Titel I der Sammlung: "De primatv Romanae aeclesiae" c.1: "Si difficile et ambigvum apvd te iudicium esse....". p.158 Spalte II endet die Sammlung mit Titel XC: "De depositione regum" c.530:"Decernimus reges a suis dignitatibus..."si presument apostolicę sedis iussa contempnere." Auf derselben Spalte beginnt direkt anschließend das Decretum Gelasianum. Da sowohl Anfang und Ende des Textes der Sammlung auf Blättern inmitten von Lagen, ja inmitten der Seiten stehen, können Überschrift und Capitulatio nicht durch späteres verkehrtes Binden abgelöst worden sein. Der Sachverhalt läßt sich höchstens so erklären, daß der Abschreiber zunächst Überschrift und Capitulatio vergessen, beides auf Extrablätter (p.174-179) geschrieben hatte, die zu p.98 zu liegen kommen sollten, was dann beim späteren Binden nicht geschah.
- p.108 Randbemerkung von Texthand zu c.44 (Pseudo-Anaklet c.3.4.). Die gleiche Bemerkung findet sich auch in Stuttg.Cod.HB VI 107 f.9r (vgl.Anton Michel. Die Sentenzen des Kardinals Humbert. 1943. S.146) und Stuttg. Cod.Fragm.41 f.9v.
- p.109 Randbemerkung von Texthand zu c.50 (Pseudo-Fabian c.22). Die gleiche Bemerkung findet sich im Cod.Laurentianus XVI 15 (vgl.Fr.Thaner. Anselmi ep.Lucensi Collectio Canonum. 1906. p.152), der nach Michel (a.a.O. S.155 f.) der Cassinensischen Handschriftengruppe der Sentenzen angehört.

⁷ Die Einteilung von Absatz XII-XX geht nicht auf deutliche Absätze in der Hs. zurück und kann nicht als endgültig angesehen werden, ehe nicht alle Texte genau identifiziert sind. Die Absätze sind von mir auf Grund summarischer Feststellung der Herkunft der betreffenden Stücke als Arbeitsgrundlage vorläufig eingesetzt.

- p.139 Randbemerkung Bernolds:
 Nota hanc epistolam non Gregorianam sed apocrifam
 reputari a quibusdam.
 zu c.201 (Gregor I. an Secundinus, späterer Zusatz,
 s.o.zu p.10).
- p.115, 145, 147 Notazeichen von Bernold zu c.89, 225/226, 236.
- VIII p.158-162 Decretum Gelasianum de recipiendis sive non recipiendis
 scripturis (derselbe Text in Stuttg.Cod.HB VI 107
 f.52r-54v und Engelberg Hs.52 f.52r-54r). Der Text
 des Sangallensis ist in der Ausgabe von Dobschütz nicht
 herangezogen. Der Wortlaut des Incipit stimmt mit
 dem Text in der Stuttgarter Hs. überein und ist nach
 Dobschütz in keiner weiteren Hs. so formuliert.
- IX p.162-170 De aecclesiis. Primum de consecratione aecclesiarum
 siue celebratione missarum etc.
 (derselbe Text in Stuttg.Cod.HB VI 107 f.54v-61r und
 Engelberg Hs.52 f.45r-49r).
- X p.170-173 De illicitis coniunctionibus (derselbe Text in Stuttg.
 HB VI 107 f.61r-63v und Engelberg Hs.52 f.49r-52r).
- p.174-179 siehe oben Nr.VII.
- XI p.180-181 Epistola Guidonis (Ed.MGH Libelli de lite I S.5-7)
 Die Bemerkung über der von Texthand geschriebenen
 Rubrik: "Decretum Pascasii papae ad archiepiscopum Medio-
 lanensem..." ist von Bernold eigenhändig geschrieben:
 Nota hanc epistolam non Paschasii papae fuisse qui
 nullus erat sed epistola Widonis.
- p.181 ¹⁸⁰ Randbemerkung Bernolds:
 Nota hoc non in libris Augustini sed Fulgentii ...
 pontificis reperitur
 mit Verweisungszeichen zu dem von Guido zitierten
 Stück aus De fide ad Petrum des Fulgentius, das häufig
 fälschlich Augustinus zugeschrieben wurde.
- XII p.181-182 Auszüge aus Briefen Gregors I., eigenhändig von
 Bernold geschrieben, zu folgenden Themen: Alles den
 Canones Widersprechende ist zu verurteilen, Simonie,
 Haltung (Lebenswandel) der Priester.
- XIII p.182-200 Canones zu folgenden Themen: Zölibat, Autorität der
 vier Generalkonzilien, Simonie, Verurteilung der
 den Canones Zu widerhandelnden, Primat Roms,
 Frage der Chorbischöfe, Rekonkiliation von Haeretikern.
 Der Textform nach zu schließen sind die meisten dieser
 Canones aus der Quesnelliana, wenn auch nicht der Rei-
 henfolge in dieser Sammlung folgend, abgeschrieben.
- Dazwischen p.183 Text des "Concilium Germanicum" von
 742 (vgl. unten zu p.200).
- p.193 Capitula Angilrami c.44 und 20.
- Zwischen p.187 und 188 ist ein halbes Blatt eingehetzt
 mit alter Paginierung "168" und "169". Das eingehetzte
 Blatt steht in keinerlei Zusammenhang zu p.187 und 188,
 deren Text lückenlos aneinander anschließt.

In der normalen Paginierung existieren die Seiten 168 und 169 schon, sodaß nicht festzustellen ist, an welcher Stelle das halbe Blatt ursprünglich einzurichten ist.

p."168": Auszug aus Amalars Egloga de officio missae (Ed. Hanssens, Studi e Testi 140 (1950) 227). p."169": Auszug aus Walafrids Traktat De rebus ecclesiasticis c.18 (MPL 114 col.938 f.) und Zusammenstellung von Exkommunikationen weltlicher Würdenträger. Die hier angeführten historischen Beispiele sind alle außer dem letzten ("Petrus rex Vngariorum a S.Leone papa excommunicatus a sede regni depulsus et execratus moritur") in der Bernold zugeschriebenen Zusammenstellung, wenn auch in anderer Reihenfolge, enthalten (Libelli de lite III S.601 f.). Der Text im Sangallensis weicht vom gedruckten Text ab. Auch in Stuttg.Cod. HB VI 107 f.58v ein Stück dieses Textes, der aber mit dem gedruckten Text übereinstimmt.

p.184-191 (Mitte) sind die Rubriken zu den einzelnen Stücken eigenhändig von Bernold geschrieben; bemerkenswert ist eine Formulierung Bernolds p.188. Hier steht zunächst von Texthand c.3 des Konzils von Nicaea in einer Version, die der Dionysio-Hadriana entspricht; darauf folgt derselbe Kanon in anderer Textgestalt und zwar, wie die Lesarten ergeben, in der Form der Quesnelliana⁸ mit folgender von Bernold eigenhändig geschriebenen Rubrik: "Apertior translatio eiusdem III. capituli". Ebenfalls in diesen beiden Versionen und in der gleichen Reihenfolge ist c.3 des Konzils von Nicaea zitiert in Bernolds Apologeticus (Libelli de lite II S. 70,18-27) mit folgendem Verbindungssatz: "Ut autem huius capituli intentio clarius elucescat, aperi tiorem eius translationem subnectere non pigeat."

p.191 (unten)-193 (2 Drittel) sind von Bernold eigenhändig geschrieben.

XIV p.200-201 Auszüge aus dem Bonifatiusbriefwechsel zu verschiedenen Themen (möglicherweise gehört zu dieser Gruppe das auf p.183 geschriebene Concilium Germanicum, das auch im Bonifatiusbriefwechsel überliefert ist.) Auf Grund der Textform der Exzerpte läßt sich nachweisen, daß sie aus dem heute in der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe befindlichen Codex Rastatt 22 stammen müssen. Dieser Codex ist nach Tangl (Einleitung zu MGH Epistolae select.I) im 11. Jahrhundert in St. Emmeram von Otloh mit vielen Korrekturen versehen worden und lag 1091 in Hirsau, wohin er durch Abt Wilhelm, den früheren Prior von St. Emmeram, gekommen ist. Wenn sich der Codex am Ende des 11. Jahrhunderts im südwestdeutschen Raum befand, ist leicht erklärllich, daß die Exzerpte im Sangallensis 676 direkt oder indirekt aus ihm abgeschrieben wurden.

⁸ Dementsprechend verwandt mit Pseudo-Isidor und Hispana.

- XV p.202-203 Auszüge aus Gregors I. Briefen und p.203: § 22 des Konzils von Konstantinopel vom Jahr 870 (Mansi XVI col.174 f. über Wahl und Konsekration von Bischöfen).
- XVI p.203-205 Gregors VII. Protokoll der römischen Fastensynode von 1080 März 7, cap.6 (MGH Epistolae select. II,2 S.482). Nach 3 Stücken, deren Identifizierung mir nicht gelungen ist, folgt der 1.Absatz der Regula canonica Gregorii VII (ediert von G. Morin in: Revue Bénédictine 18 (1901) 179-183). Die Rubrik im Sangallensis lautet folgendermaßen: "De numero nocturnalium lectionum per anni circulum. Ex decretis Gregorii papae..." (folgt Schnörkel, den ich nicht zu deuten weiß). Der Anfang dieses Textes ist von Bernold im Micrologus c.54 (MPL 151 col.1016 f.) zitiert.
 p.204/5: Gregor VII. an Mathilde, Rom 1074 Februar 16 (a.a.O.II, 1. Reg.I 47, S.71-73). Nach dem Explicit des gedruckten Textes ("in tui dilectione") fährt die Hs. fort: "Preterea uolo quia non est opus ut dicam rogo ut sicut cepisti Rosellanum episcopum adiuues et sine illius securitate filium comitis matre tua non dimittas. Benedicat te qui pro te passus est ne forte bonum quod cepisti in fine deficiat. Non enim uolumus uos comiti uel episcopo contra iusticiam fauere si unicuique quod iustum est attribuere. Data.I. IIII Kl. martii. Hoc exemplo uolo, filia, ut in tuis literis quas mihi misericis diem mensis describas."
- Dieser Text ist in der Ausgabe von Grégoire VII. Register von Caspar nicht enthalten; Paul Kehr (Italia Pontificia V S.388) vermutet, daß zwischen den beiden Briefen an Mathilde Reg.I 47 und I 50 ein weiterer Brief existiert haben müsse, dessen Inhalt dem oben aufgeführten Schluß des Briefes entspräche (S.388 Nr.*9). Die Überlieferung im Sangallensis bestätigt Kehrs Vermutung insoweit, daß eine derartige Mitteilung Gregors an Mathilde ergangen ist. Jedoch bildete diese keinen eigenen Brief, sondern ist der bisher nicht bekannte Schluß des Briefes I 47; somit entfällt Kehrs Brief Nr.*9.
- XVII p.205-213 Exzerpte vor allem aus Augustin aber auch einigen Canones, Dekreten und anderen Schriften über folgende Themen: Eucharistie, Haeretiker, Sakramentenfrage, Exkommunikation, heidnische Gebräuche (augurium etc.). Der Text des letzten Augustinzipats bricht unten auf p.213 mitten im Satz ab. Auf diesen Seiten finden sich keine eigenhändigen Einträge Bernolds.
- XVIII p.214 Missa in conuentu fratrum. Inc.: Infunde quis domine nobis famulis tuis.... Expl.....ab omni aduersitate defende.
- XIX p.215-254 Canones, vermutlich aus dem Dekret des Burchard von Worms. Die Identifizierung einer großen Zahl dieser Canones mit Kapiteln des Dekrets ergibt, daß die Texte nicht der Reihenfolge der Bücher bei Burchard

entsprechend, sondern nach nicht deutlich ersichtlichen Gesichtspunkten ausgewählt sind. Diese Kapitel betreffen folgende Fragen: Verhalten der Bischöfe im allgemeinen und ihr Verhältnis zu den Priestern der Diözese, Fragen der Eucharistie, Enthaltsamkeit der Priester, Verhalten gegenüber Kranken, Kommunionerteilung, andere Fragen der Seelsorge, der Liturgie, von Mord und Totschlag (cf. Burchard L.VI), Verhältnis von Laien und Kirche u.a. Eine deutliche sachliche Disposition ist nicht zu erkennen.

Merkblatt
Die Burchardexzerpte sind von einer Texthand geschrieben, die die Rubriken in roter Tinte hinzufügt.

Die Herkunftsvermerke zu den Texten, die von der Texthand stammen, sind in vielen Fällen falsch und von Bernold eigenhändig nach den (ebenfalls oft unzutreffenden) Angaben Burchards geändert. Solche Änderungen Bernolds finden sich fast auf jeder Seite.

XX p.254-261 Verschiedene Canones.

p.254-257: die dem Papst Leo IV. zugeschriebene Synodalrede (Mansi XIV col.889-898) mit folgender Rubrik: Sermo in conuentu fratrum qui dicitur ordo ecclesiastici et sacerdotalis officii et conuersationis. Das letzte Kapitel der Synodalrede ist im Sangallensis viel ausführlicher als die bei Mansi gedruckten Texte.

p.258: Pseudo-Urban, aus c.4-6 zusammengezogener Text (vgl. Sentenzen c.264); Pseudo-Lucius, aus c.7; Pseudo-Cornelius Epist.2 aus c.6 (vgl. Sentenzen c.106); Gelasius, Excerpt aus dem Decretum de recipiendis, sive non recip.libris; p.259: Pseudo-Fabian c.10 (=Sentenzen c.213); p.259-261: Kapitel 326 und 327, I-IV des Anhangs der Sentenzensammlung. Der Text bricht auf p.261 mitten in Absatz IV ab. Diese beiden Kapitel fehlen vorne auf p.158, wo auf c.325 sofort anschließend c.328 folgt.

Es ist nun zu fragen, was dem hier aufgezeichneten Befund der Handschrift⁹ an Ergebnissen oder Gesichtspunkten für weitere Untersuchungen abzugewinnen ist.

Zunächst fallen die eigenhändigen kritischen Bemerkungen Bernolds auf, die sich in ähnlicher Weise, wie oben schon gesagt, in großer Zahl in den alten Konstanzer Exemplaren der Dionysio-Hadriana und der Quesnelliana finden. Dort stehen die Glossen hauptsächlich bei solchen Canones, die Bernold entweder direkt oder indirekt in seinen publizistischen Traktaten zitiert hat. Manche Formulierungen der Randbemerkungen hat Bernold wörtlich

⁹ Eine genaue Identifizierung jedes einzelnen Stükkes, was sehr zeitraubend und umständlich ist, ist noch vorzunehmen.

in seine Streitschriften übernommen, sodaß diese Glossen als eine Art von Konzeptaufzeichnung betrachtet werden können¹⁰. Anders verhält es sich mit einer Reihe von Bemerkungen im Sangallensis 676, die ein Licht darauf werfen, daß Bernold auf Grund sachlicher Kenntnisse oder von Textvergleich die ihm vorliegenden Texte kritisch betrachtet und deren Überlieferung prüft. So übt er in den Glossen p.10, 11 und 139 Kritik an der Echtheit des Textes von Gregor d.Gr.¹¹ über die Behandlung der in Sünde verfallenen Priester (*lapsi sacerdotes*) und stellt fest, daß dieser vermeintliche Gregortext (*figmentum*) das Gegenteil von Gregors Auffassung zu dieser Frage besage. Auf diesen inhaltlichen Widerspruch weist Bernold auch in seinem Traktat *De excommunicatis vitandis ...* (*Libelli de lite II*, S.117, 16 ff.) hin. Tatsächlich handelt es sich bei der betreffenden Stelle des Briefes an Secundinus, die Bernold vor Augen hat, um einen späteren Zusatz, der nicht ursprünglich von Gregor stammt. Bernolds Kritik beweist nun, wie gründlich er die Briefe Gregors d.Gr. und deren Stellungnahme zu einem bestimmten Thema kannte. Er scheint aber mit seinem Einwand gegen diesen Zusatz zu Gregors Brief an Secundinus nicht der erste und der einzige zu sein, denn p.139 sagt er, daß diese Stelle "a quibusdam" als apokryph bezeichnet werde. Es wäre interessant zu wissen, wen er hier im Auge hat.

Bernolds kritische Bemerkung p.18 zu c.8 des 6.Konzils von Toledo und der darin enthaltenen Berufung auf den Text Leos d.Gr. trifft den Unterschied zwischen Leos Originaltext und der in den Konzilsbeschlüssen tatsächlich verkehrten Wiedergabe von Leos Entscheidung. Daraus geht hervor, daß Bernold den ihm verdächtig erscheinenden Konzilstext mit dem Brieftext Leos verglichen hat. - Ebenso muß Bernold den Poenitentialtext p.32 mit dem Konzilstext in der Dionysio-Hadriana oder einer anderen Sammlung verglichen haben, wie aus seiner Bemerkung zu entnehmen ist.

Die Gegenüberstellung zweier verschiedener Versionen von c.3 des Konzils von Nicaea p.188 und die Bevorzugung des Textes

10 Vgl. darüber Konstanzer Domschule Teil IIA, Kap.1.

11 Gregor I. an Secundinus (Reg.IX, 147 nach der Ausgabe von Ewald in MGH *Epistolae in quart II* p.146.)

der Quesnelliana (apertior translatio) findet sich ebenso in Bernolds Apologeticus (s.o.bei p.188) und entspricht einer prinzipiellen Gegenüberstellung von Pseudo-Isidors Sammlung und der Dionysio-Hadriana in seinem Traktat De excommunicatis vitandis¹².

Aufschlußreich für Bernolds Quellenkenntnis ist die Bemerkung p.66 zu dem dem Text der Beschlüsse des ersten Konzils von Ephesus vorausgeschickten Brief des Cyrillus an Nestorius. Hier bringt Bernold in seiner Glosse einen Zusatz zum Verfahren gegen Nestorius unter Berufung auf Papst Coelestin. Der betreffende Coelestinbrief¹³ ist in den damals verbreiteten Canonessammlungen nicht enthalten und wird Bernold kaum in Einzelüberlieferung zugänglich gewesen sein. Die Quelle für Bernolds Bemerkung wird vielmehr der Auszug aus dem Brief Coelestins im Breviarium des Liberatus gewesen sein¹⁴. Bernolds Kenntnis des Berichtes von Liberatus geht auch aus seinem eigenhändigen Eintrag in der Konstanzer Dionysio-Hadriana¹⁵ hervor, wo er einen Auszug aus c.13 des Breviarium bietet. Weitere Libera-tuszitate finden sich in seinen Streitschriften¹⁶. Soweit ich feststellen konnte, kennen die anderen Publizisten des Investiturstreits das Breviarium des Liberatus nicht, was sich wohl aus der geringen handschriftlichen Verbreitung dieses Textes erklären läßt. Bernold benutzte vermutlich die jetzt in Wien befindliche unter Mitwirkung Reginberts im ersten Drittel des 9. Jahrhunderts in Reichenau geschriebene Hs. 397¹⁷. Im Zusammenhang mit Bernolds Verhältnis zur Sentenzensammlung wird auf seine Benutzung des Breviarium von Libera-tus noch zurückzukommen sein.

12 Libelli de lite II S.131,20 ff. Hier wird die Dionysio-Hadriana dem Text Pseudo-Isidors prinzipiell vorgezogen. Im Fall von c.3 des Konzils von Nicaea verfährt Bernold umgekehrt, indem er den Text der Quesnelliana (und dementsprechend Pseudo-Isidor und Hispana) dem Wortlaut der Dionysio-Hadriana vorzieht.

13 Mansi IV col.1025-1036

14 Breviarium c.4, letzter Absatz. Ed.E.Schwartz. Acta Conciliorum II,5. 1936 p.103

15 jetzt Freiburg Hs.8 f.41 v.

16 Libelli de lite S.58,5. 63,9. 64,22 und 65,23.

17 Dieser alte Reichenauer Codex befand sich im 15.Jh. in Mainz, worauf Schwartz (1.c.p.V; die Reichenauer Herkunft war Schwartz nicht bekannt, ist aber durch Reginberts Mitwirkung sicher erwiesen) hinweist. Der Codex ist der eine der zwei heute noch erhaltenen Textzeugen, die das Breviarium vollständig enthalten. Der andere Codex stammt aus Corbie.- In den gedruckten ma. Bibliothekskatalogen Deutschlands habe ich keine Spur des Breviarium gefunden. Es dürfte sich also tatsächlich bei dem Reichenauer Text um eine ganz vereinzelte Überlieferung handeln. Daß Bernold diesen Codex benutzt hat,

Ferner ist für Bernolds kanonistisches Arbeiten typisch, daß er Herkunftsangaben von Zitaten richtigstellt oder genauer präzisiert¹⁸. Beispiele dafür finden sich p.50 und 51 zu den Auszügen aus Burchard von Worms, wo er p.50 Burchards falsche Herkunftsangabe berichtigt. Anders verhält es sich bei Bernolds Änderungen der Rubriken zu den Burchardexzerpten p.215-254. Hier ändert er die von Texthand geschriebenen von Burchard abweichenden und falschen Angaben gemäß den (ebenfalls oft falschen) Herkunftsangaben Burchards. Es darf darin aber wohl kaum eine besondere Nachlässigkeit Bernolds gesehen werden - einmal war Burchards Dekret zu seiner Zeit eine angesehene Quelle und andererseits wäre es ein weites Feld gewesen, die unzähligen Herkunftsangaben auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen, was bis heute noch niemand systematisch durchgeführt hat.

Zum Text des Briefes von Guido von Arezzo¹⁹ gibt die Texthand p.180 den Papst Pascasius als Verfasser an, was Bernold eigenhändig korrigiert. Dem entsprechen Randbemerkungen zum Briefwechsel De damnatione scismaticorum in der Stuttg.Hs.HB VI 107, die auf Bernold zurückgehen und ebenfalls Guido als Verfasser anstelle des Pascasius nennen²⁰. Im gleichen Brief ist unter dem Namen Augustins eine Stelle aus der Schrift des Fulgentius: De fide ad Petrum zitiert, deren richtige Herkunft Bernold in seiner Randbemerkung p.181 nachweist. Der Fulgentiustext ist im Mittelalter meistens Augustin zugeschrieben worden²¹, allein Ratramnus und Honorius Augustodunensis weisen die Schrift richtig dem Fulgentius zu. Und gerade die Schrift des Ratramnus De corpore et sanguine domini, die Fulgentiuszitate enthält, ist in einer wohl in Konstanz entstandenen Handschrift (heute Heidelberg UB Salem 9.20 saec.XI²) enthalten. Der Codex ist von dem anonymen Konstanzer Kleriker aus der Umgebung Bernolds, von dem oben die Rede war, gründlich studiert worden, was aus seinen zahlreichen Randbemerkungen hervorgeht. Dieser Kleriker vermerkt an vielen Stel-

ist durch die engen Beziehungen der Klöster im Bodenseegebiet untereinander und zu Konstanz leicht zu erklären, zumal andere Reichenauer Codices auch Benutzungsspuren von Konstanzer Klerikern aus der Zeit des Investiturstreits aufweisen.

¹⁸ Lediglich als Rubrikator arbeitet Bernold bei der Abschrift der Canones p.184-191 mit.

¹⁹ Libelli de lite I S.1-7.

²⁰ Vgl. Konstanzer Domschule Teil II A Kap.2,1. Dort auch zu Michels Auffassung, Humbert sei der Autor des Briefes.

²¹ Speziell im publizistischen Schrifttum des Investiturstreits: Epistola de sacramentis haereticorum Libelli de lite III S.20,1

len die Autoren der Zitate, die Ratramnus verwendet und notiert unter diesen auch ausdrücklich Fulgentius anlässlich eines Zitats, das aber nicht mit dem Zitat im Guidobrief identisch ist. Bernold kann also zwar seine Kenntnis nicht direkt aus der Konstanzer Ratramnus-handschrift geschöpft haben, doch dürfte sie auf sein Interesse für den Berengarischen Abendmahlsstreit und die damit verbundene Lektüre zurückgehen.

Die nächste Frage ist nun, ob und inwiefern einzelne Stücke des Sangallensis zu Bernold in Beziehung gesetzt werden können.

Durch seine eigenhändigen Einträge - sei es daß er, wie oben vermerkt, einzelne Seiten ganz geschrieben hat, sei es, daß er als Rubrikator gearbeitet, oder daß er Glossen an den Rand gesetzt hat - ist sein Anteil an der Handschrift erwiesen.

Dazu kommt die Verwendung einer ganzen Reihe von Texten der Handschrift in seinen Schriften. Für die Stücke V und VI (p.55-98) habe ich in meiner Arbeit über die Konstanzer Domschule anlässlich der Beschreibung der Stuttgarter Parallelhandschrift HB VI 107 nachgewiesen, daß Bernold für eine ganze Reihe seiner Traktate direkte und indirekte Zitate daraus entnommen hat. Dasselbe gilt für das Decretum Gelasianum (VIII) und den Guidobrief (XI), der zwar nicht in der Stuttgarter Handschrift enthalten ist, auf den sich aber die oben erwähnten Randbemerkungen (f.124 rv) beziehen.

Die eigenhändig von Bernold geschriebenen Auszüge aus Briefen Gregors d.Gr. (XII) sind alle ganz oder teilweise in Bernolds Traktat De damnatione scismaticorum und im Apologeticus zitiert.

Die Canones zu verschiedenen Themen (XIII), die hauptsächlich aus der Quesnelliana und zwar dem Konstanzer Exemplar (jetzt Einsiedeln 191) stammen, sind teilweise von Bernold verwendet und zwar überwiegend im Apologeticus und nur vereinzelt in anderen Traktaten. Zu vielen Stücken finden sich an der entsprechenden Stelle im Konstanzer Codex der Quesnelliana Notazeichen oder Bemerkungen des anonymen Konstanzer Klerikers aus Bernolds Umgebung.

Auf Bernold selbst geht vermutlich die Zusammenstellung von Exkommunikationen (innerhalb XIII) zurück.

und Gerhoh von Reichersberg a.a.O. S.182,44 und 425,4; in den mittelalterlichen Bibliothekskatalogen von St. Gallen, Reichenau und Schaffhausen geht die Schrift ebenfalls unter dem Namen Augustins.

Bei den folgenden Stücken (XIV-XIX) lassen sich bis jetzt nur an zwei Stellen Beziehungen zu Bernolds Schriften herstellen: Der Auszug aus Gregors VII. Regula canonica (p.203/4) ist im Micrologus Bernolds (c.54 MPL 151 col.1016 f.) und eines der Augustinizitate (p.208) in De excommunicatis vitandis (Libelli de lite II S.123,40 ff) zitiert.

Abgesehen von den Stücken I-IV, zu denen keine Beziehung zu Bernolds Werken zu finden ist, bliebe nun nur noch das Verhältnis Bernolds zu der Sentenzensammlung (VII) zu erörtern.

Diese Frage zu lösen - wenn sie überhaupt zu lösen ist - kann hier nicht der Ort sein, doch sei zur bisherigen Erörterung Folgendes bemerkt.

Über die Entstehungszeit, den Redaktor der Sammlung und darüber, wann sie nach Deutschland gebracht worden ist, ist viel geschrieben und gestritten worden²².

Anton Michel, der Erdmanns durch Brackmann angeregte Stellungnahme weiter verficht, tritt dafür ein, die Sammlung sei in Rom ca. 1051 von Kardinal Humbert zusammengestellt und 1077 durch päpstliche Legaten nach Westdeutschland gebracht worden. Nach der Überbringung nach Deutschland seien dort den ursprünglich 74 Titeln durch Bernold von Konstanz noch ein Anhang von 15 Kapiteln und kleine Textergänzungen oder -änderungen beigefügt worden. Johannes Haller lässt von allen diesen Feststellungen Michels nur die Zusammenstellung der Sentenzensammlung durch Humbert als ziemlich wahrscheinlich gelten. Die Abfassungszeit will er aber kurz vor Humberts

22 Die ältere Kontroversliteratur ist verzeichnet bei Hampe-Baethgen. Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer. 10. Aufl. 1949 S.60. Die letzten Arbeiten, die sich damit befassen, sind folgende: Anton Michel. Die Sentenzen des Kardinals Humbert, das erste Rechtsbuch der päpstlichen Reform. 1943.- Auf Einwände Erdmanns und Tellenbachs (s. Hampe-Baethgen) antwortet Johannes Haller in einem Zusatz zum Wiederabdruck seines 1939 in der HZ erschienenen Beitrags 'Der Weg nach Canossa' in: Johannes Haller. Abhandlungen zur Geschichte des Mittelalters. 1944. S.105-168; der Beitrag selbst: S.168-174.- Auf Michels Buch antwortet Haller in dem Beitrag 'Pseudoisidors erstes Auftreten im deutschen Investiturstreit' in: Studi Gregoriani 2 (1947) 91-101.- Über die Frage, ob Humbert der Verfasser der Sentenzen ist: Franz Pelster. Das Dekret Burkards von Worms in einer Redaktion aus dem Beginn der gregorianischen Reform. in: Studi Gregoriani 1 (1947) bes. 247-249.- Auf die zwei letztgenannten Aufsätze antwortet Anton Michel mit: Pseudoisidor, die Sentenzen Humberts und Burkards von Worms im Investiturstreit. in: Studi Gregoriani 3 (1948) 149-161. und dasselbe in: ZRG, Kanon. Abt. 35 (1948) 329-339.

Tod (5.Mai 1061) fixieren. Nach Deutschland sei die für diesen Zweck in Rom um den Anhang vermehrte Sammlung 1076 gebracht und von den päpstlichen Legaten bei der Versammlung von Tribur als Kampfmittel gegen den deutschen Episkopat eingesetzt worden.

Pelster wendet sich gegen Michels Ansatz der Sammlung 1051 und auch gegen dessen These der Humbertschen Autorschaft. Er weist darauf hin, daß ein Brief Hildebrands von 1059 das Vorhandensein der Sammlung zu diesem Zeitpunkt unmöglich mache und daß die Sammlung nirgends vor Beginn des Jahres 1077 zitiert werde. Auf die Frage des Anhangs geht er nicht ein.

Von allen diesen Erörterungen ist hier die Frage, ob Bernold der Bearbeiter der vermehrten Sammlung ist, zu betrachten.

Die These Michels, Bernold sei der Urheber der "schwäbischen Redaktion"²³, hat gewiß einige Wahrscheinlichkeit für sich, gegen die Hallers Einwände²⁴ nicht ganz durchschlagend scheinen. Doch zeigt die Kontroverse, daß zur Lösung dieser Frage mit den bisherigen Argumenten nichts Endgültiges gesagt werden kann, bis eine kritische Edition des Textes unter Heranziehung aller erreichbaren Handschriften vorhanden ist²⁵. Bei einer solchen Arbeit müßten, wie der Vergleich des Sangallensis 676 mit Stuttg.Cod.HB VI 107 und der Engelberger Hs.52 lehrt, auch die anderen Schriften berücksichtigt werden, in deren Umgebung die Sentenzen überliefert sind, um die gegenseitige Abhängigkeit festzustellen. Außerdem dürften, worauf Michel hingewiesen hat, gleichlautende Randbemerkungen, wie z.B. die zu c.44 der Sentenzen in Stuttg. Cod.HB VO 107, im Sangallensis 676 und dem Michel noch nicht bekannten Stuttgarter Fragment 41, Aufschlüsse über das Verhältnis der erhaltenen Texte untereinander geben.

Eine Beobachtung zum Anhang der Sammlung möchte ich hier aber doch noch anführen. Michel weist neben zahlreichen Zitaten, die Bernold aus der Sammlung entnommen hat, darauf hin, daß die Bannung

23 Sentenzen S.154, und Pseudoisidor... in Studi Gregoriani 3 (1948) 158/159.

24 Pseudoisidors erstes Auftreten im deutschen Investiturstreit in: Studi Gregoriani 2 (1947) bes. 95.

25 Eine Ausgabe der Sentenzen im Rahmen einer Humbertbiographie wird vorbereitet von John T.Gilchrist/Leeds. Die süddeutsche Form soll hier berücksichtigt werden.

des Acacius sowohl im Anhang der Sentenzensammlung als auch in Bernolds Schriften eine große Rolle spiele²⁶. Nun war aber das Beispiel des Acacius in den publizistischen Schriften allgemein sehr beliebt, wie schon dem Register der Libelli de lite zu entnehmen ist, sodaß dies allein nichts besagt. Erst die Tatsache, daß Bernold an einer Stelle, wie auch derjenige, der der Sentenzensammlung das c.326 anfügte, bei der Schilderung der Verurteilung des Acacius die Erzählung des Liberatus in seinem Breviarium heranziehen, ist außergewöhnlich: Das Breviarium, im Jahre 555 von Liberatus geschrieben ist in erster Linie eine Dokumentensammlung für den Dreikapitelstreit, in dem die Rechtmäßigkeit der Verurteilung des Nestorius und die Haeresie des Eutyches noch einmal aktuell wurden; nur in zweiter Linie und ganz indirekt²⁷ berichtet Liberatus in c.XVII über den etwa 70 Jahre zurückliegenden Fall des Acacius.

Im allgemeinen ziehen nun die Publizisten des 11. Jahrhunderts für den Fall Acacius die Zeugnisse der zeitgenössischen Päpste Gelasius und Anastasius, ferner die Erzählung im Liber Pontificalis heran. So verfährt auch Bernold. Lediglich an einer Stelle, im Briefwechsel De damnatione scismaticorum (Epistola III, Libelli de lite II, S.58,5) fügt er, nachdem von der Verurteilung des Acacius durch Papst Anastasius II. die Rede war, folgenden Satz an: "Nam ille (Acacius) excommunicatoriam Felicis papae epistolam noluit recipere, ut sanctus Liberatus testatur". Und c.326 der Sentenzensammlung beginnt: "De excommunicatione Acatii. (inc.) Sanctus Liberatus in libro suo testatur quod Acatius Constantinopolitanus episcopus sepe praemonitus..."²⁸. Wenn an beiden Stellen eine so abwegige und weit hergeholt Quelle, die bei keinem anderen Publizisten der Zeit benutzt ist, herangezogen wird, so rückt c.326 und damit der Anhang der Sentenzensammlung auffallend in die Nähe Bernolds, zumal sich auch in anderer Hinsicht (nestorianischer Streit) die ausdrückliche Berufung auf Liberatus außer bei Bernold bei keinem Publizisten findet.

26 Michel, Sentenzen S.154

27 Sein Bericht ist in einem Anhang der Avellana entnommen. Vgl. Schwartz, l.c.p.124.

28 An diese summarische Feststellung, die wie die von Bernold zitierte Stelle auf Liberatus, Breviarium, c.17 zurückgeht, schließt sich in c.326 der Brief des Papstes Felix III. an Acacius an.

Zusammenfassend kann nun über den Codex Sangallensis gesagt werden, daß er im Ganzen eine um die Sententiae gruppierte Materialsammlung für den praktischen Gebrauch, wahrscheinlich von Bernold oder einer Persönlichkeit aus seiner nächsten Umgebung angelegt, darstellt, in der sich überdies in eigenhändigen Randbemerkungen Bernolds Zeugnisse für seine in seiner Zeit ungewöhnliche methodisch kritische Betrachtung der Überlieferung von Canones befinden, und schließlich, daß durch die Benutzung einer sonst nicht bekannten Quelle, dem Breviarium des Liberatus, das hier im Anhang der Sentenzensammlung wie aber auch in Bernolds Traktat *De damnatione scismaticorum* zitiert ist, eine enge Beziehung zwischen Bernold und dem Anhang der Sentenzensammlung hergestellt ist.